

# RS Vwgh 2000/10/25 99/06/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §41 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):99/06/0065 99/06/0064

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/05/0146 E VS 23. Juni 1987 VwSlg 12492 A/1987 RS 9

## Stammrechtssatz

Ein Vertragungsantrag ist im Hinblick auf eine zu kurze Vorbereitungszeit zur Verhandlung zwar als berechtigt anzusehen, allein dieser Verfahrensmangel ist durch die Möglichkeit der Erhebung der Berufung und die Mitsprachemöglichkeit im Rahmen des Berufungsverfahrens als geheilt anzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999060063.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)